

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN (BVB)

Betrifft: Lieferung von elektrischer Energie für Gebäude und Betriebsstätten (Klärwerke) für den Abwasserzweckverband (AZV) Heidelberg (inklusive ggf. Durchleitung von eigenerzeugten Überschussmengen und Vermarktung am geeigneten Markt)

Inhalt

1.	ART UND UMFANG DER LIEFERUNG	2
2.	ÜBERGABE UND MESSUNG	3
3.	NETZNUTZUNGSVERTRÄGE UND NETZNUTZUNGSENTGELTE	4
4.	NETZANSCHLUSSVERTRÄGE	4
5.	EIGENERZEUGUNGSANLAGEN	4
6.	PREISE.....	5
7.	BELASTUNGEN AUS UMLAGEN, STROMSTEUER UND UMSATZSTEUER	7
8.	ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG	8
9.	RECHTSNACHFOLGE	9
10.	LAUFZEIT, LIEFERBEGINN UND LIEFERENDE.....	9
11.	BEFREIUNG VON DER LEISTUNGSPFLICHT	10
12.	AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG	10
13.	SONSTIGE VEREINBARUNGEN	10
14.	VERTRAGSBESTANDTEILE	11

Zwischen Abwasserzweckverband (AZV) Heidelberg, im Folgenden Auftraggeber genannt, und der Bieterin (Lieferantin), die den Zuschlag erhält, wird Folgendes vereinbart:

1. Art und Umfang der Lieferung

1.1 Der Lieferant liefert elektrische Energie in Form von Drehstrom mit einer Frequenz von 50 Hz für die in der „Anlage LB3 Abnahmestellenliste Strom“ aufgeführten Abnahmestellen des Auftraggebers. Die Entnahmespannungsebene für die einzelne Abnahmestellen ist in der Anlage „LB3 Abnahmestellenliste Strom“ aufgeführt.

1.2 Nur bei **Umsetzung des Bilanzkreismodells** ist diese Leistung zu erbringen: Die Lieferantin hat die Mengen aus der Überschussproduktion der Erzeugungsanlagen des Auftraggebers in den (Liefer-) Bilanzkreis aufzunehmen, aus dem der Auftraggeber versorgt wird und vorrangig an die Abnahmestellen des Auftraggebers zu liefern.

Wenn der Bedarf der Abnahmestellen gedeckt ist, sind die Mengen zu vermarkten siehe Punkt 5.4.4 dieser BVB. Für die verbleibende zu beziehende Menge gilt 1.3 dieser Unterlage.

Die Lieferantin hat unentgeltlich die Aufgaben des Redispatching für die entsprechenden Anlagen zu übernehmen.

Das Bilanzkreismodell ist zum 01.07.2027 einzuführen.

1.3 Die Stromlieferung für alle Abnahmestellen erfolgt **für den zugekauften Teil der Strommenge** zu 100 % mit elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien entsprechend den Anforderungen des aktuellen EEG bzw. den Vorgaben der EU-Richtlinie 2023/2413 (Renewable Energy Directive III (RED III)).

Elektrische Energien aus erneuerbaren Energien stammt:

aus Anlagen, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom,

Entsprechend § 3 Nr. 21 EEG 2021 gelten als erneuerbare Energien: Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse im Sinne der deutschen Biomasseverordnung einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

Als Biomasse anerkannt sind alle Stoffe gemäß § 2 der deutschen Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001, Bundesgesetzblatt I S. 1234, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.

Für die Erzeugung von Strom aus Biomasse sind die weiteren Anforderungen an die technischen Verfahren gemäß § 4 der Biomasseverordnung zu erfüllen.

Als flüssige Biomasse anerkannt sind nur solche Stoffe, die den Nachhaltigkeitskriterien der EU-Richtlinie 2023/2413 (RED III) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügen.

1.3.1 Es muss eine netztechnische Verbindung zwischen der Erzeugungsanlage und dem Übertragungsnetz der Lieferstellen bestehen (Zugang zum ENTSO-E Netz).

1.3.2 Die Energiebilanzierung des gelieferten Ökostroms muss zudem innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen.

1.3.3 Der bei der Erzeugung des gelieferten Ökostroms erzielte Umweltnutzen steht dem Auftraggeber zu.

1.3.4 Für die gelieferte Ökostromqualität legt die Lieferantin dem Auftraggeber bis zum 30. April des der Lieferung folgenden Jahres einen Nachweis über die Herkunft der elektrischen Energie vor. Der Nachweis entspricht so-wohl den Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen als auch den Anforderungen des § 79 EEG 2017 oder dessen Nachfolgeregelung. Dieser Nachweis muss in folgender Form erbracht werden:

Die Herkunft des Stroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Dieser Nachweis muss von einem anerkannten Gutachter bestätigt sein und beinhaltet:

- die Löschung der Herkunftsnachweise im zentralen Herkunftsregister des Umweltbundesamtes (UBA).

- 1.4 Die Lieferantin hält für die einzelne Abnahmestelle eine Vertragsleistung vor, die so bemessen ist, dass die in der „Anlage LB3 Abnahmestellenliste Strom“ aufgeführte höchste Monatsleistung im Referenzjahr zuzüglich üblicher Leistungsschwankungen in Anspruch genommen werden kann.
- 1.5 Erwartet der Auftraggeber eine Leistungsanspruchnahme, die um mehr als 20 % höher liegt als die in der „Anlage LB3 Abnahmestellenliste Strom“ genannte höchste Monatsleistung, so wird sie die Lieferantin nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vorher darüber informieren.
- 1.6 Richtet der Auftraggeber eine weitere Abnahmestelle ein, die in dem Netzgebiet liegt, in dem die Lieferantin elektrische Energie an der Auftraggeber liefert, und ist in diesem Vertrag eine Preisregelung für energiewirtschaftlich vergleichbare Abnahmestellen vereinbart, so wird diese neue Abnahmestelle auf Verlangen des Auftraggebers in die Anlage „LB3 Abnahmestellenliste Strom“ aufgenommen. Die gegebenenfalls daraus resultierende Mehrmenge, die über der Menge der vordefinierten und beschafften (Base)-Menge liegt, wird über eine Spotmarktbeschaffung ausgeglichen.

Neue RLM und iMSys-Abnahmestellen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt ab Verlangen / Mitteilung des Auftraggebers zu beliefern, spätestens jedoch nach drei Monaten.

Der Lieferbeginn für neue Abnahmestellen wird im Einvernehmen mit der Lieferantin bestimmt. Diese Regelung gilt sinngemäß auch bei der Änderung der Entnahmestelle und/oder messtechnischen Ausstattung einer Abnahmestelle. Der Auftraggeber wird die Lieferantin nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor Lieferbeginn informieren.

- 1.7 Stellt der Auftraggeber die Nutzung einer Abnahmestelle ein, so wird diese Abnahmestelle aus der „Anlage LB3 Abnahmestellenliste Strom“ gestrichen, und ihre Belieferung ist nicht mehr Gegenstand dieses Vertrages. Der Auftraggeber wird die Lieferantin nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Nutzungs- bzw. Lieferende hierüber informieren.

2. Übergabe und Messung

- 2.1. Die Übergabe der elektrischen Energie erfolgt an den Übergabestellen gemäß den Netzanschlussverträgen oder der Niederspannungsanschlussverordnung für die einzelnen Abnahmestellen.
- 2.2. Die Spannungsebene, auf der die Messung erfolgt, kann für die einzelnen Abnahmestellen der jeweiligen Anlage „LB3 Abnahmestellenliste Strom“ entnommen werden.
- 2.3. Die Messeinrichtungen sind im Eigentum des grundzuständigen Messstellenbetreibers und werden von diesem errichtet, betrieben und instand gehalten. Ein Wechsel des Messstellenbetreibers wird frühzeitig angekündigt. Die Lieferantin hat so zu handeln, dass ein möglicher Wechsel nicht behindert wird.
- 2.4. Soweit für eine Abnahmestelle eine registrierende Leistungsmessung (RLM) installiert ist, stellt der Auftraggeber bei Bedarf für die Fernauslesung der Messeinrichtung einen direkt anwählbaren Festnetz-Telefonanschluss sowie einen Wechselstrom-Netzanschluss unentgeltlich zur Verfügung. Auf Wunsch des Auftraggebers erfolgt stattdessen die Fernauslesung mittels Mobilfunk-Modem; in diesem Fall übernimmt der Auftraggeber anfallende Mehrkosten.
- 2.5. Für die Abnahmestellen gemäß Abschnitt 2.4 stellt die Lieferantin dem Auftraggeber unentgeltlich die Monats- und Jahreslastgänge als EDV-Dateien im xlsx- Format zur Verfügung.

Die Monatslastgänge werden bis spätestens Mitte des darauffolgenden Monats und die Jahreslastgänge bis spätestens 28. Februar des, der Lieferung folgenden Jahres unaufgefordert und zusätzlich auf besondere Anforderung übermittelt. Die Datei mit den Lastgangdaten muss jeweils den Zeitstempel und den zugehörigen Leistungswert in kW in je einer Spalte enthalten.

- 2.6. Der Auftraggeber erhält einen kostenlosen Zugriff auf das Online-Portal der Lieferantin, aus dem Daten im Zusammenhang mit der Lieferung elektrischer Energie bereitgestellt werden. Der Portalzugriff wird noch mindestens drei Monate nach Vertragsende zur Verfügung gestellt.

3. Netznutzungsverträge und Netznutzungsentgelte

- 3.1. Der Auftraggeber vereinbart mit der Lieferantin eine Lieferung „frei Betrieb“. Die Lieferantin schließt demgemäß alle notwendigen Verträge mit den entsprechenden Marktpartnern ab.
- 3.2. Die Lieferantin stellt sicher, dass die belieferten Abnahmestellen zum Ende der Laufzeit dieses Vertrages beim örtlichen Netzbetreiber abgemeldet sind. Sollte die Lieferantin die Abmeldung nicht richtig oder fristgerecht durchgeführt haben und entsteht dem Auftraggeber dadurch ein wirtschaftlicher Nachteil, so wird die Lieferantin diesen Nachteil ausgleichen.
- 3.3. Liegt die Leistungsanspruchnahme für eine Abnahmestelle höher als die mit dem örtlichen Netzbetreiber vereinbarte Netzanschlussleistung und stellt der örtliche Netzbetreiber dem Lieferanten für diese Leistungsüberschreitung zusätzliche Netznutzungsentgelte in Rechnung, so hat die Lieferantin das Recht, diese zusätzlichen Entgelte dem Auftraggeber separat in Rechnung zu stellen. Die Lieferantin verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn ihr mit separatem Schreiben bekannt wird, dass die Leistungsanspruchnahme höher liegt als die Netzanschlussleistung.
- 3.4. Berechnet der örtliche Netzbetreiber der Lieferantin zusätzlich zu den veröffentlichten Netznutzungsentgelten Entgelte für vom Auftraggeber singulär genutztes Betriebsmittel oder für eine zweite Anschlussanlage, so werden die letztgenannten Entgelte vom Auftraggeber getragen. Die Lieferantin verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn ihr mit separatem Schreiben bekannt wird, dass die Versorgung einer Abnahmestelle über singulär genutzte Betriebsmittel erfolgt oder wenn für eine Abnahmestelle eine zweite Anschlussanlage besteht.
- 3.5. Sollte der Auftraggeber individuelle Netzentgelte mit dem Verteilnetzbetreiber vereinbaren wollen, so muss die Lieferantin dem Verfahren zustimmen. Weiterhin gehört das Vertragsmanagement und die Abrechnung von individuellen Netzentgelten (Netzentgeltbefreiung /-reduzierung) zum Leistungsumfang der Lieferantin.

4. Netzanschlussverträge

Soweit erforderlich, wird der Auftraggeber Netzanschlussverträge und Anschlussnutzungsverträge mit den örtlichen Netzbetreibern abschließen.

5. Eigenerzeugungsanlagen

- 5.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, Eigenerzeugungsanlagen zu errichten und zu betreiben oder errichten und betreiben zu lassen. Über vorhandene oder geplante Anlagen wurde die Lieferantin im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens informiert.
- 5.2. Der Auftraggeber wird die Lieferantin vor der Inbetriebnahme einer weiteren Eigenerzeugungsanlage gemäß Abschnitt 5.1 über die betroffene Abnahmestelle, die Art sowie die elektrische Leistung der Anlage informieren.
- 5.3. Die Lieferpflicht der Lieferantin besteht auch für Abnahmestellen, in denen Eigenerzeugungsanlagen betrieben werden. Insofern gelten dieser Vertrag sowie die vereinbarten Preise auch für die Zusatz- und Reserveversorgung.
- 5.4. Nur bei **Umsetzung des Bilanzkreismodells**: Über die Einspeisung von in Anlagen des Auftraggebers erzeugter elektrischer Energie in das öffentliche Netz gelten (siehe 1.2) die nachfolgenden Vereinbarungen mit der Lieferantin.
- 5.5. Die Lieferantin hat die überschüssigen Mengen aus der/n Eigenerzeugungsanlage/n aufzunehmen und an die andere/n Abnahmestelle/n, die benannt werden, zu liefern. Hierfür hat die Lieferantin sämtliche Dienstleistungen zu übernehmen, die für ein solches Vorgehen anfallen.
Ein Eigentümerwechsel der elektrischen Energie findet nicht statt.
- 5.5.1. Die Lieferantin hat die Ausspeisemengen zu prognostizieren und in den Bilanzkreisen zu verbuchen.
- 5.5.2. Die Lieferung der Überschussmenge wird mit dem angebotenen üblichen Dienstleistungspreis (C_{DL}) vergütet, den der Auftraggeber der Lieferantin zahlt. Der Börsenstrompreis fällt für diese Menge nicht an.

- 5.5.3. Mengen, die die Lieferantin nicht an die Abnahmestellen liefern kann, da der gesamte Bedarf seitens der Eigenerzeugung in der ¼ h bereits gedeckt ist, muss die Lieferantin am geeigneten Markt verkaufen. Der Preis, den der Auftraggeber für diese Menge vom Lieferanten erhält, ist der entsprechende Spotmarktpreis (Day ahead Auction) an der Börse. Die Lieferantin erhält hierfür ebenfalls die Dienstleistungspauschale für die Vermarktung der Überschussmengen.
- 5.5.4. Das Prognose- und Ausgleichsenergieisiko liegen bei der Lieferantin. Der Auftraggeber wird Plan-
daten für die Produktion zur Verfügung stellen
- 5.5.5. Der Auftraggeber muss für die hardwaretechnischen Voraussetzungen für die sonstige Direktvermarktung erfüllen und auf eigene Kosten installieren. Insbesondere installiert der Auftraggeber die Möglichkeit, dass die Lieferantin die Anlagen steuern kann.
- 5.5.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich die notwendigen Stammdaten für das Bilanzkreismodell schnell zur Verfügung zu stellen.
- 5.5.7. Weitere Dokumente, die diese Dienstleistungen näher regeln bleiben möglich und unberührt. Die Dokumente müssen in Textform bei Angebotsabgabe zur Verfügung gestellt worden sein.

6. Preise

6.1. Der Auftraggeber zahlt für jede Abnahmestelle folgende Entgelte:

- Energiepreis nach Abschnitt 6.2 in ct/kWh
- Dienstleistungsentgelte (bei Umsetzung des Bilanzkreismodells) nach „Anlage LB4 Leistungsverzeichnis Strom“
- Arbeitspreis für die Netznutzung in ct/kWh
- Konzessionsabgabe in ct/kWh gemäß den gesetzlichen Bestimmungen
- Jahresleistungspreis für die Netznutzung in EUR/kW entsprechend der Veröffentlichung des Netzbetreibers für alle Abnahmestellen nach 2.4.
- Grundpreis für Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung (SLP) entsprechend der Veröffentlichung des Netzbetreibers in EUR
- Preise für den Messstellenbetrieb in EUR entsprechend der Veröffentlichung des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers.

Aufschläge, Steuern und Umlagen werden in den Punkten 6.4 und 7 dieses Vertrages geregelt.

6.2. Die Gesamtmenge wird mit ggf. den eigenen Überschussmengen, mit Terminmarktprodukten und Spotmarkt beliefert. Der Energiepreis für die elektrische Energie bildet sich wie folgt:

Terminmarkt mengen:

Der Auftraggeber kauft Baseprodukte in mehreren Tranchen für jedes Lieferjahr ein. Hierbei können auch ggf. abweichend Quartals- oder Monatsprodukte in Abstimmung zwischen Lieferantin und Auftraggeber gekauft werden. Die Tage für die Tranchenkäufe werden in der Anlage LB5 Einkaufstermine Strom vorgegeben. Die dort genannten Termine bedarf es jeweils keine vorherige Bestätigung des Auftraggebers (d. h. die einzelnen Tranchen werden automatisch durch die Lieferantin beschafft).

In **Ausnahmefällen** kann der Auftraggeber von den festgelegten Terminen und Mengen abweichen. Sollte der Auftraggeber von der Möglichkeit festgelegte Termine zu verschieben bzw. aussetzen Gebrauch machen, hat sie dies rechtzeitig (mindestens 24h vorher) gegenüber der Lieferantin anzukündigen.

Der Prozess für eine Mengenänderung (in Ausnahmefällen) wird nach Zuschlagserteilung zwischen den Vertragsparteien gemeinsam abgestimmt.

Die Preise für die Terminmarktprodukte sind die Settlementpreise an der EEX im Marktgebiet DE an den genannten Terminen für die definierten Mengen.

Es können anstatt der Settlementpreise auch OTC-Preise genutzt werden.

Beschaffung per OTC:

Es muss eine eindeutige Transparenz des Preises zwischen der Lieferantin und der Vorlieferantin / des Vorlieferanten gewährleistet sein (z. B. durch Übermittlung der Handelsbestätigungen der Vorlieferantin / des Vorlieferanten in Form eines Portalscreenshots oder Deal Confirmation etc.). Der genaue Einkaufsprozess für OTC-Preisfixierungen ist zwischen dem Auftraggeber und Lieferantin nach Zuschlagserteilung einvernehmlich abzustimmen.

Sollte einer der Termine kein Handelstag für das Produkt sein, Feiertag im Bundesland der Lieferantin oder Rosenmontag, so ist der nächste darauffolgende Handelstag gemeint. Es wird der jeweilige Schlusskurs „Abrechnungspreis“ des benannten Handelstages als Tranchenpreis festgelegt.

Für eine Verlängerung gilt:

Für das Lieferjahr 2030 werden ebenfalls preisbildende Tage im gleichmäßigen Abstand festgelegt. Dies erfolgt zum Zeitpunkt der Verlängerung des Vertrages.

Der Terminmarktmengenpreis für den spezifischen Zeitraum ist der mengengewichtete Mittelwert der Tranchenkäufe für diesen Zeitraum.

Die Lieferantin ist verpflichtet, nach jedem Einkauf der Terminmarktprodukte an der Strombörse den jeweiligen Preisstand spätestens 10 Werktage später mitzuteilen.

6.2.1. Die Lieferantin handelt die Spotmarktmengen im Verkauf und Nachkauf so, dass die Differenz zwischen dem gemessenen Verbrauch gegenüber den eingekauften Mengen der Baseprodukte und der eigenen „Über-“ Produktion abgerechnet wird. Die Ermittlung des jeweiligen Energiepreises je Monat erfolgt immer über die gesamte RLM-Menge. Im Ausnahmefall kann auch per Standort abgerechnet werden. In dem Fall ist die gesamte „Basemenge“ (Baseload) für die Abnahmestelle Tiergartenstraße zu berechnen. Dies bedeutet:

- Bei einem Viertelstundenverbrauch über der eingekauften Basemenge + Überproduktionsmenge je Viertelstunde wird die Differenzmenge mit dem Spotmarktpreis multipliziert und zusätzlich abgerechnet.
- Bei einem Stundenverbrauch unter der eingekauften Basemenge + ggf. Überschussmenge je Stunde wird die Differenzmenge mit dem Spotmarktpreis multipliziert und abgezogen.

6.2.2. Der Energiepreis für die Wirkarbeit je Monat errechnet sich aus den folgenden Formeln:

6.2.3. Für die Ermittlung der Gesamtenergiekosten des Monats gilt die Formel:

$$GEK_M = GK \text{ Baseprodukte}_M + GK \text{ Spot Nachkauf}_M - GK \text{ Spot Verkauf}_M$$

GEK_M: Gesamtkosten der Energie im Monat (EUR) (auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet)

GK Baseprodukte_M: Gesamtkosten für die Basemenge des Monats (EUR)

GK Spot Nachkauf_M: Gesamte Kosten für den Spotmarktnachkauf (EUR)

GK Spot Verkauf_M: Betrag über den gesamten Verkauf der gegenüber dem wahren Verbrauch der zu viel gekauften Basemenge am Spotmarkt (EUR)

6.2.4. Der Gesamtpreis für die Dienstleistung (ohne Grundpreis) des Börsenhandels und Portfoliomanagement der Lieferantin ergibt sich aus der Formel:

$$GDL_M = BM_M \times HM_T + KSM_M \times HM_{SpK} + VSM_M \times HM_{SpV}$$

GDL_M: Gesamtkosten für die Dienstleistung im Monat (EUR) (auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet)

BM_M: Terminmarktmengen Base des Monats (MWh)

HM_T: Handelsmarge für die Terminmarktprodukte Base (EUR/MWh)

KSM_M: Gekaufte Spotmarktmengen des Monats (MWh)

HM _{SpK} :	Handelsmarge für den Kauf von Spotmarktprodukten (EUR/MWh)
VSM _M :	Verkaufte Spotmarktmengen des Monats (MWh)
HM _{SpV} :	Handelsmarge für den Verkauf von Spotmarktprodukten (EUR/MWh)

- 6.2.5. Der spezifische Arbeitspreis für die im Liefermonat bezogene Wirkarbeit (mit allen Dienstleitungen) wird dann nach der Formel berechnet:

$$AP_M = \frac{(GEK_M + GDL_M)}{WA_M} + C_{DL} + C_{\text{öko}}$$

AP _M :	Arbeitspreis für die Wirkenergie des Monats (EUR/MWh) (auf zwei Nachkommastellen gerundet)
GEK _M :	Gesamtkosten der Energie im Monat (EUR)
GDL _M :	Gesamtkosten für die Dienstleistung im Monat (EUR)
WA _M :	Gesamte Wirkarbeit im Monat mit inklusive der zeitgleich genutzten Überschussmengen (MWh)
C _{DL}	Aufschlag der Lieferantin für die gelieferte elektrische Energie in der jeweiligen Lieferperiode (EUR/MWh)
C _{öko}	Aufschlag der Lieferantin für die gelieferte Ökostromqualität in der jeweiligen Lieferperiode (EUR/MWh) – fällt nur auf die beschaffte Menge an siehe Punkt 1.3

- 6.2.6. Sollten nach Erstellung der Abrechnungsdaten Korrekturen des Verbrauchs und damit der Energiepreisberechnung entstehen, sind diese in der Folgerechnung zu korrigieren. Dabei ist der Korrekturbetrag wie folgt zu bestimmen:

Der neue Energiepreis muss anhand der neuen Mengen, Käufe und Verkäufe am Spotmarkt neu bestimmt werden. Die bereits gestellten Rechnungen müssen storniert und mit dem neuen Energiepreis neu gestellt werden.

Die Vereinbarung von Bagatellgrenzen kann in beiderseitigem Einvernehmen vereinbart werden.

Sollten die genannten Referenzwerte nicht mehr veröffentlicht werden, so ist zwischen den Parteien eine Regelung zu vereinbaren, die den Vereinbarungen dieser Bestimmungen in wirtschaftlicher Hinsicht weitestgehend entspricht.

Die Lieferantin ist berechtigt, für den Blind-Mehrverbrauch einen Blindarbeitspreis in der Höhe zu berechnen, wie ihn der örtliche Netzbetreiber gemäß den veröffentlichten Netznutzungsentgelten in Rechnung stellt.

- 6.3. Die in den Abschnitten 6.1 bis 6.3 und 7 behandelten Preise gelten für die Lieferung „frei Betrieb“. Sie beinhalten alle Entgelte für die Netznutzung bis zur Übergabestelle unter Berücksichtigung von Entgeltänderungen gemäß Abschnitt 3.1, jedoch mit Ausnahme der Entgelte gemäß den Abschnitten 3.3 und 3.4. Sie beinhalten weiterhin die Kosten für Regelenergie, die Kosten für Messung, Messstellenbetrieb, Datenverarbeitung und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, anfallende Steuern und mittelbare oder unmittelbare gesetzliche Abgaben sowie sonstige Belastungen, die aus Gesetzen oder anderen rechtsverbindlichen Bestimmungen resultieren.

7. Belastungen aus Umlagen, Stromsteuer und Umsatzsteuer

- 7.1. Die Stromsteuer wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet.
- 7.2. Die Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien in der jeweils aktuellen Fassung werden in der jeweils vereinbarten Höhe zusätzlich berechnet (zurzeit = 0). Die Belastung aus dem EEG gilt in der Höhe als vereinbart, wie sie sich nach dem EEG ergibt. Der Auftraggeber ist spätestens im November des Vorjahres der Lieferung über die Höhe der EEG-Belastung zu informieren. Bei Wegfall der Umlage ist diese dem Auftraggeber auch nicht mehr zu berechnen.

- 7.3. Die Belastungen für den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung werden in der jeweils vereinbarten Höhe zusätzlich berechnet. Die Belastung gilt in der Höhe als vereinbart, wie sie die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen (§§10 f EnFG).
- 7.4. Die Umlage nach § 19 Strom NEV gilt in der Höhe als vereinbart, wie sie von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und der BNA festgelegt wird.
- 7.5. Die Belastung durch die „Haftungsumlage Offshore“ werden in der jeweils vereinbarten Höhe zusätzlich berechnet. Die Belastung gilt in der Höhe als vereinbart, wie sie die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen (§§10 f EnFG).
- 7.6. Die Umsatzsteuer wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet.
- 7.7. Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages den Verbrauch von elektrischer Energie unmittelbar betreffende neue staatlich veranlasste Kosten entstehen oder bestehende oder neue staatlich veranlasste Kosten in ihrer Höhe verändert werden und sind diese staatlich veranlasste Kosten von der Lieferantin zu entrichten, ist die Lieferantin berechtigt, im Falle der Änderung oder des Wegfalls von staatlich veranlassten Kosten verpflichtet, diese Erhöhung oder Senkung bzw. Wegfall dem Auftraggeber mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung weiterzugeben. Dies gilt nicht, soweit die neuen staatlich veranlassten Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Lieferverhältnis abnahmestellenbezogen zugeordnet werden können.
Mit der staatlich veranlassten Kostenbelastung korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer oder Umlage – sind anzurechnen. Maßnahmen, die während der Vertragslaufzeit zu einer Reduzierung der staatlich veranlassten Kosten führen können, sind von der Lieferantin zu akzeptieren und zu unterstützen, soweit ihr dadurch kein Nachteil entsteht.

Dies gilt auch für eine ggf. hoheitlich bestimmte Wasserstoffumlage.

8. Abrechnung und Bezahlung

- 8.1. Die Rechnungen sind in deutscher Sprache zu verfassen.
- 8.2. Für jede Abnahmestelle wird eine getrennte Rechnung erstellt, der alle für die Abrechnung relevanten Daten einzeln aufgeführt entnommen werden können. Um eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen, gibt die Lieferantin auf der Rechnung zusätzlich folgende Daten an, die in der Anlage „LB3 Abnahmestellenliste Strom“ aufgeführt sind:

Bezeichnung der Abnahmestelle
Anschrift
MaLo-Id

Die Rechnungsstellung für die Abnahmestellen erfolgt als vektorielle PDF-Datei (pdf/a) per E-Mail an:

ERS@azv-heidelberg.de und zentrale@azv-heidelberg.de

- 8.3. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 8.4. Die Lieferantin wird die Endabrechnung für alle Abnahmestellen für das Abrechnungsjahr jeweils bis zum 31. Januar des folgenden Jahres erstellen. Sollte es der Lieferantin aus Gründen die er nicht zu vertreten hat nicht möglich sein, die Rechnung zu diesem Zeitpunkt zu erstellen, so wird er mit dem Rechnungsempfänger einen neuen Termin zur Endabrechnung vereinbaren.
- 8.5. Für die RLM-Abnahmestellen ist eine monatliche Abschlagsrechnung auf Grundlage und Angabe der in dem Rechnungsmonat gemessenen Abnahmedaten und den in „Anlage LB4 Leistungsverzeichnis“ vereinbarten Preisen zu stellen. Gemäß Punkt 8.2 ist eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 8.6. Die abzurechnenden spezifischen Arbeitspreise (AP_M) für die Wirkarbeit ergeben sich aus der in 6.2. beschriebenen Berechnungsmethode.

- 8.6.1. Der Herleitung der AP_M müssen dem Auftraggeber getrennt von der Rechnung übermittelt werden. Auf Verlangen ist die Berechnung des Energiepreises per Tabellenkalkulation detailliert nachzuweisen.
- 8.7. Auf den Rechnungen für alle Abnahmestellen werden die Preise gemäß Punkt 6 dieser Vertragsbedingungen, die Belastungen und Steuern aus Punkt 7 getrennt ausgewiesen, und zwar sowohl die spezifischen Werte als auch die resultierenden Beträge.
- 8.8. Die Anschrift des Rechnungsempfänger ist:
- Abwasserzweckverband Heidelberg
Tiergartenstraße 55
69121 Heidelberg
- Ändert sich der Rechnungsempfänger für eine Abnahmestelle, so wird der Lieferant unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.
- 8.9. Die Rechnungen sind 21 Tage nach Rechnungseingang fällig.
- 8.10. Die Lieferantin stellt dem Auftraggeber nach Beendigung des Lieferjahres eine Liste mit den Rechnungsdaten im *xlsx*- oder *csv*-Format mit allen Abnahmestellen und den zugehörigen Verbrauchsdaten und Verbrauchskosten des abgelaufenen Lieferjahres zur Verfügung.
- Die Liste ist im Zusammenhang mit den Jahresrechnungen zu erstellen und zu übergeben. Die Übergabe erfolgt bis 28. Februar des der Lieferung folgenden Jahres.
- 8.11. Verrechnungen müssen für jede Abnahmestelle einzeln durchgeführt werden. Eine Verrechnung über mehrere Abnahmestellen ist nicht zugelassen. Die abzurechnenden spezifischen Arbeitspreise (AP_M) für die Wirkarbeit ergeben sich aus der in 6.2. beschriebenen Berechnungsmethode.

9. Rechtsnachfolge

Jede Vertragspartei darf mit Einwilligung des anderen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Einwilligung muss erteilt werden, wenn der Rechtsnachfolger sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet und im Übrigen kein wichtiger Grund vorliegt, der die Verweigerung der Einwilligung rechtfertigt.

10. Laufzeit, Lieferbeginn und Lieferende

- 10.1. Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt am Tage des Zuschlags (für den Energieeinkauf). Die Lieferung beginnt am 01.01.2027, 0.00 Uhr.
- 10.2. Die Erstlaufzeit des Vertrages geht bis zum 31.12.2029 24:00 Uhr.
- 10.3. Es ist eine Verlängerung von einem Jahr vorgesehen. Diese tritt nur ein, wenn keine der Parteien kündigt. Die jeweilige Kündigungsfrist ist 12 Monate vor dem jeweiligen Lieferbeginn. Damit ist der 31.12.2028 für 2030 heranzuziehen.
- 10.4. Der Vertrag endet auch ohne Kündigung spätestens am 31.12.2030.
- 10.5. Nimmt die Lieferantin die Belieferung erst zu einem späteren Zeitpunkt als 01.01.2027 auf und entsteht dem Auftraggeber dadurch ein wirtschaftlicher Nachteil, so wird die Lieferantin diesen Nachteil ausgleichen, es sei denn, die Verzögerung bei der Aufnahme der Lieferung ist auf ein Verschulden des Auftraggebers zurückzuführen.
- 10.6. Lieferende ist das Laufzeitende des Vertrages, es sei denn, der Auftraggeber stellt die Nutzung einer Abnahmestelle während der Laufzeit ein. In diesem Fall gelten die Bestimmungen von Abschnitt 1.7.

11. Befreiung von der Leistungspflicht

- 11.1. Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf die höhere Gewalt beruft.
- 11.2. Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

12. Außerordentliche Kündigung

- 12.1. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist von den jeweiligen Parteien gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant oder der Auftraggeber die Erfüllung seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt.
- 12.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Lieferant Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Lieferanten selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.
- 12.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Lieferant selbst oder vermittelt durch von ihm eingesetzte Nachunternehmer schuldhaft gegen ihm obliegende Anforderungen oder Verpflichtungen nach dem Vergabegesetz (VgV und GWB) verstößt.
- 12.4. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Für alle Kündigungsgründe, die auf einem schuldhaften Verhalten des Lieferanten beruhen, ist dieser dem Kunden zum Ersatz aller eintretenden Schäden verpflichtet. Gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben darüber hinaus im gesetzlichen Umfang bestehen.

13. Sonstige Vereinbarungen

- 13.1. Die Lieferantin benennt eine Ansprechperson für die Durchführung dieses Vertrages. Zusätzlich benennt sie eine Stellvertretung, welche die Pflichten der Ansprechperson übernimmt, wenn diese verhindert ist. Eine Änderung einer der Personen wird die Lieferantin dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

Insbesondere ist diese Person für alle abwicklungsrelevanten Fragen zuständig (z.B. An-/ Abmeldungen, Abrechnungsfragen etc.).

- 13.2. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz vom 28. Oktober 2006 (StromGVB).
- 13.3. Die Lieferantin verpflichtet sich, alle Informationen, die den Auftraggeber betreffen sowie die betreuten Abnahmestellen, die sie durch deren Belieferung erhält, geheim zu halten. Die Weitergabe solcher Informationen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 13.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie die Kündigung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

13.5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit an zu ersetzen.

13.6. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

13.7. Der Gerichtsstand ist der Gerichtsstand des Auftraggebers.

14. Vertragsbestandteile

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt. Die Ausschreibungsunterlagen und folgende Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- Diese besonderen Vertragsbedingungen
- die Leistungsbeschreibung
- Anlage LB3 Abnahmestellenliste Strom
- Anlage LB4 Leistungsverzeichnis Strom
- Anlage LB5 Einkaufstermine
- VOL/B
- Strom GVV.

Ausdrücklich ausgeschlossen werden Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lieferantin und Bedingungen im Angebotsanschreiben, welche die Vergabeunterlagen verändern, und zwar auch dann, wenn die Lieferantin sich im zukünftigen Schriftverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist.